



Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

vom 22. März 1967

beschlossen vom Gemeinderat am 17.03.1967
genehmigt vom Landratsamt Aschaffenburg am 05.04.1967
amtlich bekannt gemacht am 21.04.1967

geändert durch Satzung vom 28.07.1978

Anlage zu § 2 der Satzung
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2001
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 50 vom 14.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

Satzung

über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Auf Grund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert mit Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 609) und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) in Verb. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- i.d.F. der Bek. vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.03.1967 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Bemessung

Die Gebührensätze sind nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung bemessen. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§ 3

Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden; bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

§ 4

Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,

- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinostheim, den 22. März 1967

GEMEINDERAT
i.V.

Küffner
2. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Als Anlage zu der im Beschluss vom 17. März 1967 beschlossenen Satzung hat der Gemeinderat folgenden

T A R I F

festgesetzt.

Art der Sondernutzung	EUR
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenen qm und Jahr	3,00
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten	
a) auf Gehwegen und Plätzen bis zu zwei Monate je weiteren Monat: pro Monat zusätzlich	15,00 5,00
b) auf Fahrbahnen, jedoch nur bis zur Hälfte der Fahrbahnbreite bis zu 3 Monaten je weiteren Monat: pro Monat zusätzlich	25,00 10,00
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 3 Tage andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,25
b) auf Fahrbahnen je angegangenem qm täglich	0,50
4. Litfasssäulen jährlich (ohne vertragliche Regelung)	10,00
5. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00
6. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	10,00
7. Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche tägl.	0,10
8. Verkauf und Anbieten von Waren je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00
9. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,00
10. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 11. Werbeanlagen, die den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten, eine einmalige Gebühr von | 5,00 |
| 12. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, täglich | 0,50 |

Kleinostheim, den 22. März 1967

GEMEINDERAT
i.V.

Küffner
2. Bürgermeister